

07.11.85

G - Fz - In

- 1 -

Verordnung

der Bundesregierung

Verordnung zur Aussetzung statistischer Erhebungen im
Bereich der Jugendhilfe im Jahre 1985 nach dem Gesetz
über die Durchführung von Statistiken auf dem Gebiet
der Sozialhilfe, der Kriegsopferfürsorge und der Jugendhilfe

A. Zielsetzung

Die nach § 4 des Gesetzes über die Durchführung von Statistiken auf dem Gebiet der Sozialhilfe, der Kriegsopferfürsorge und der Jugendhilfe in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2170-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 14. März 1980 (BGBl. I S. 294) angeordneten Erhebungen

- des Bestandes an Heimen und sonstigen baulichen Einrichtungen nach § 4 Nr. 4,
 - der von den Trägern der öffentlichen und der freien Jugendhilfe gewährten Hilfen im Bereich der Jugendarbeit nach § 4 Nr. 5,
 - der in der Jugendhilfe tätigen Personen nach Alter, Geschlecht und Berufsausbildungsabschluß nach § 4 Nr. 6
- sollen 1985 ausgesetzt werden.

B. Lösung

Die Aussetzung soll durch Rechtsverordnung nach § 6 Abs. 4 des Bundesstatistikgesetzes vom 14. März 1980 (BGBl. I S.289) angeordnet werden.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Bund und Ländern entstehen durch die Aussetzung keine Kosten.

07.11.85

-3-

G - Fz - In

Verordnung

der Bundesregierung

Verordnung zur Aussetzung statistischer Erhebungen im
Bereich der Jugendhilfe im Jahre 1985 nach dem Gesetz
über die Durchführung von Statistiken auf dem Gebiet
der Sozialhilfe, der Kriegsopferfürsorge und der Jugendhilfe

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Bonn, den 6. November 1985

14 (321) - 24120 - Ju 40/85

An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

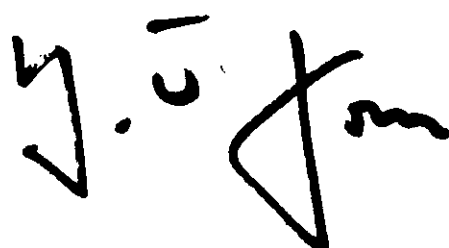
Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung be-
schlossene

Verordnung zur Aussetzung statistischer Er-
hebungen im Bereich der Jugendhilfe im Jahre
1985 nach dem Gesetz über die Durchführung von
Statistiken auf dem Gebiet der Sozialhilfe, der
Kriegsopferfürsorge und der Jugendhilfe

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des
Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Jugend, Familie
und Gesundheit.



Verordnung

zur Aussetzung statistischer Erhebungen im Bereich der Jugendhilfe im Jahre 1985 nach dem Gesetz über die Durchführung von Statistiken auf dem Gebiet der Sozialhilfe, der Kriegsofferfürsorge und der Jugendhilfe

vom

Auf Grund des § 6 Abs. 4 des Bundesstatistikgesetzes vom 14. März 1980 (BGBl. I S. 289) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Im Jahre 1985 werden folgende nach § 4 des Gesetzes über die Durchführung von Statistiken auf dem Gebiet der Sozialhilfe, der Kriegsofferfürsorge und der Jugendhilfe in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2170-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 14. März 1980 (BGBl. I S. 294) angeordneten Erhebungen ausgesetzt:

1. die Erhebung des Bestandes an Heimen und sonstigen baulichen Einrichtungen nach § 4 Nr. 4,
2. die Erhebung der von den Trägern der öffentlichen und der freien Jugendhilfe gewährten Hilfen im Bereich der Jugendarbeit nach § 4 Nr. 5,
3. die Erhebung der in der Jugendhilfe tätigen Personen nach Alter, Geschlecht und Berufsausbildungsabschluß nach § 4 Nr. 6.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 16 des Bundesstatistikgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Artikel 10 § 1 der Verordnung zur Änderung statistischer Rechtsvorschriften vom 14. September 1984 (BGBl. I S. 1247) tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Bonn, den

Der Bundeskanzler

Der Bundesminister für Jugend,
Familie und Gesundheit

Begründung

A) Allgemeiner Teil

Nach § 6 Abs. 4 des Bundesstatistikgesetzes (BStatG) vom 14. März 1980 (BGBl. I Seite 289) wird die Bundesregierung ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Erhebung einzelner Sachverhalte einer Bundesstatistik auszusetzen, wenn die Ergebnisse nicht mehr oder nicht mehr in der ursprünglich vorgesehenen Ausführlichkeit oder Häufigkeit benötigt werden oder wenn tatsächliche Voraussetzungen für eine Statistik entfallen sind. Von dieser Ermächtigung soll Gebrauch gemacht werden, um die nach § 4 Nr. 4 bis 6 des Gesetzes über die Durchführung von Statistiken auf dem Gebiet der Sozialhilfe, der Kriegsopferversorge und der Jugendhilfe angeordneten Erhebungen im Jahre 1985 auszusetzen.

B) Besonderer Teil

Zu § 1

Gemäß § 4 Nummern 4, 5 und 6 sind im Jahre 1985 Erhebungen über den Bestand an Heimen und sonstigen baulichen Einrichtungen, über die im Bereich der Jugendarbeit durchgeführten und mit öffentlichen Mitteln geförderten Maßnahmen der Jugendbildung, der Jugendberufshilfe, der internationalen Jugendarbeit und der Mitarbeiterbildung sowie über die in der Jugendhilfe tätigen Personen nach Alter, Geschlecht und Berufsausbildungsabschluß durchzuführen.

Gemäß Artikel 19 des Ersten Gesetzes zur Änderung statistischer Rechtsvorschriften (1. Statistikbereinigungsgesetz) vom 14. März 1980 (BGBl. I S. 302) wurden 1982 Erhebungen über die Hilfen im Bereich der Jugendarbeit und über die in der Jugendhilfe tätigen Personen durchgeführt, und die Träger der freien Jugendhilfe und die privatgewerblichen Träger erstmals für die Erhebungen der Statistik der Jugendhilfe zur Auskunft verpflichtet. Dabei hat sich gezeigt, daß Änderungen z.B. am Erhebungsprogramm der Maßnahmen der Jugendarbeit erforderlich sind. Soweit es sich um Einschränkungen bei diesen Erhebungen gehandelt hat, wurden sie

...

bereits in Artikel 10 der Verordnung zur Änderung statistischer Rechtsvorschriften (Statistikbereinigungsverordnung) vom 14. September 1984 (BGBl. I S. 1249) vorgenommen. Zur ordnungsgemäßen Durchführung dieser Erhebungen müßten die noch erforderlichen Änderungen vor Beginn des Berichtszeitraums gesetzlich geregelt sein. So muß für die Erzielung aussagefähiger Ergebnisse bei den Erhebungen nach § 4 auch eine vollständige Erfassung im Bereich der freien und privatgewerblichen Träger gewährleistet sein. Insoweit fehlt bisher die gesetzliche Regelung, die den Jugendämtern die Aufgabe der statistischen Meldestellen für diese Erhebungen zuweist. Die Durchführung der genannten im Jahre 1985 vorgesehenen Erhebungen würde jedoch aufgrund der genannten Schwierigkeiten keine für die Fachbehörden des Bundes und der Länder brauchbare Ergebnisse liefern.

Es wird daher angeordnet, die Erhebungen nach § 4 Nummern 4, 5 und 6 im Jahre 1985 auszusetzen. Die noch erforderlichen Änderungen sollen in dem Zweiten Gesetz zur Änderung statistischer Rechtsvorschriften (2. Statistikbereinigungsgesetz) geregelt werden.

Zu § 2

Die Vorschrift enthält die übliche Berlinklausel.

Zu § 3

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

Da durch diese Verordnung die Erhebung der Hilfen im Bereich der Jugendarbeit für das Jahr 1985 insgesamt ausgesetzt wird, ist die in Artikel 10 § 1 der Statistikbereinigungsverordnung vorgesehene Einschränkung des Erhebungsprogramms, die aufgrund der Ermächtigung in § 6 Abs. 4 des Bundesstatistikgesetzes nur für das Erhebungsjahr relevant wird, gegenstandslos geworden. Artikel 10 § 1 der Statistikbereinigungsverordnung ist daher aufzuheben.

C) Kosten

Durch die Ausführung dieser Verordnung entstehen keine Kosten.

Auswirkungen auf das Preisniveau sind durch die Aussetzung nicht zu erwarten.

—1—

Beschluß
des Bundesrates

zur

Verordnung zur Aussetzung statistischer Erhebungen im Bereich
der Jugendhilfe im Jahre 1985 nach dem Gesetz über die Durch-
führung von Statistiken auf dem Gebiet der Sozialhilfe, der
Kriegsopferfürsorge und der Jugendhilfe

Der Bundesrat hat in seiner 559. Sitzung am 20. Dezember 1985
beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grund-
gesetzes zuzustimmen.